Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5653**

17. Wahlperiode 26. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5349 –

Schlussfolgerungen für den Katastrophenschutz aus dem atomaren Unfall im Atomkraftwerk Fukushima

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung ging in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/2662) von der Unmöglichkeit eines mit Tschernobyl vergleichbaren Nuklearunfalles an einem deutschen Atomkraftwerk aus. Die Ereignisse in Japan zeigen, dass auch unwahrscheinlichste Ereignisse eintreten können und Technologien, im Falle des Versagens, in den Auswirkungen auf Mensch und Natur beherrschbar bleiben müssen.

Bezüglich der Gesetzgebungskompetenzen und der unmittelbaren Gefahrenabwehr hat der Bund keine Zuständigkeiten, sondern die Bundesländer. Andererseits ist der Bund über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) ergänzend wirksam. 2007 wurde ein Ausstattungskonzept bezüglich chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN-Lagen) Lagen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Weiterhin ist der Bund über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) sowie über das Technische Hilfswerk in die Katastrophenschutzplanung in der Bundesrepublik Deutschland involviert.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 17/2662 und 17/2871 wird nahegelegt, dass Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht an einem Maßstab ausgerichtet sein könne, der sich an Schadensereignissen misst, welche die Bundesregierung für ausgeschlossen hielt. Viele Analysen und Gutachten der letzten Jahre belegten die Möglichkeit von atomaren Katastrophen auch in hochentwickelten Industrieländern, wurden aber von der Bundesregierung ignoriert.

Der zivile Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland war bisher nicht auf ein Schadensereignis im Ausmaße des Unfalls im Atomkraftwerk Fukushima ausgerichtet. Die Frage ist, welche Mittel nötig sind, um bis zur vollständigen Abschaltung aller Atomkraftwerke in und um Deutschland auf solche Großschadensfälle optimal vorbereitet zu sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung nahegelegte Aussage, dass „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht an einem Maßstab ausgerichtet sein könne, der sich an Schadensereignissen misst, welche die Bundesregierung für ausgeschlossen hielt" trifft so nicht zu. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf der Bundestagsdrucksache 17/2662 verwiesen.

Bei den Planungen für den nuklearen Katastrophenschutz werden Unfallereignisse berücksichtigt, die zu erheblichen Freisetzungen radioaktiver Stoffe führen können. Diese in die Planungen einbezogenen Freisetzungen beruhen auf den deutschen Risikostudien.

Der Kernkraftwerksunfall in Fukushima hat bislang keine Auswirkungen gezeigt, die über das Maß der in den Risikoanalysen untersuchten Ereignisabläufe hinausgehen.

Wie bereits vom Fragesteller einleitend richtig festgestellt, fällt der Katastrophenschutz in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder und unterliegt allein dem Verantwortungsbereich der Landesregierungen.

Der Bund hat im nuklearen Notfallschutz bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr keine Zuständigkeiten.

Da sich ein Großteil der im Rahmen dieser Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf Sachverhalte, die zum Verantwortungsbereich der Länder gehören, bezieht, die Angelegenheiten der Länder aber nicht Gegenstand der Auskunftspflicht der Bundesregierung sind, umfassen die Antworten insoweit lediglich die der Bundesregierung vorliegenden Informationen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/2871) wird verwiesen.

1. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Katastrophenvorsorge in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des atomaren Unfalls im Atomkraftwerk Fukushima ausreichend, und welche Schlussfolgerungen zieht sie in Bezug auf den Katastrophenschutz?

Für die Katastrophenvorsorge sind die Bundesländer zuständig. Hierbei unterstützt der Bund die Länder. Zur Vorbereitung auf nukleare Notfälle hat der Bund die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen" und die „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzung von Radionukliden" herausgegeben. Diese Veröffentlichungen sollen eine Grundlage dafür bieten, dass die Planungen der Bundesländer im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen nach weitgehend einheitlichen Kriterien erfolgen und bei der besonderen Katastrophenschutzplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen im gesamten Bundesgebiet soweit wie möglich nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird.

Die Planungen orientieren sich an den von der IAEO formulierten internationalen Standards. Für die einzelnen Maßnahmen des Katastrophenschutzes gelten auf Dosen bezogene Eingreifrichtwerte, die auf den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) basieren und die in den oben zitierten „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden" konkretisiert sind.

Die vorhandenen strukturellen Rahmenbedingungen im Bevölkerungsschutz sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich auch zur Bewältigung von Großschadenslagen wie ABC-Lagen (Atomare, Biologische oder Chemische Gefahren) geeignet und bedürfen infolge der Geschehnisse in Japan keiner unmittelbaren Anpassung. Es ist sinnvoll, die operative Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung möglichst dezentral zu gestalten. Die Verantwortlichen vor Ort sind am besten zu einer schnellen und effektiven Reaktion in der Lage. Überörtliche Koordinierung und Unterstützung leisten bei Bedarf die Länder. Durch das am 9. April 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes wurde zusätzlich erstmalig die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund auf Anforderung der Länder die Koordinierung im Sinne des Informations- und Ressourcenmanagements übernehmen kann. Außerdem stehen die Einrichtungen und Fähigkeiten des Bundes für den Zivilschutz im Wege der Katastrophenhilfe den Ländern für den Katastrophenschutz zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Einrichtungen und Expertise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die operativen Fähigkeiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Zusammen mit dem hohen Anteil an ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern (ca. 1,8 Millionen) zeichnet sich dieses System, das im Schadenfall von unten nach oben aufwächst, durch hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit aus.

Die Bundesregierung wird die Ereignisse in Japan jedoch zum Anlass nehmen, sich in den etablierten Gremien der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern für eine gemeinsame Überprüfung der Strukturen und Verfahren im Bevölkerungsschutz einzusetzen. Mögliche Lücken oder Schwachstellen sollen identifiziert werden, damit das gemeinsame integrierte Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern an den erforderlichen Stellen angepasst werden kann.

2. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der atomaren Katastrophe in Japan die Gefährlichkeit der Atomenergie?

Die bisher unbestrittene Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke beruht auf der Einhaltung des Atomgesetzes, der auf dem Atomgesetz beruhenden Rechtsverordnungen und der erteilten Genehmigungen. Die Vorkommnisse in Japan haben jedoch gezeigt, dass Ereignisse auch jenseits der bisher berücksichtigten Szenarien eintreten können. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, die Lage unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse vorbehaltlos zu analysieren und hieraus die entsprechenden Schlüsse zuziehen. Zu diesem Zweck wird die Reaktor-Sicherheitskommission als Gremium unabhängiger Experten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine neue Sicherheitsanalyse im Lichte der Ereignisse in Japan für alle deutschen Kernkraftwerke vornehmen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Kapazitäten des Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bewältigung einer potentiellen atomaren Katastrophe im Ausmaße des Unfalls im Atomkraftwerk Fukushima?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Kapazitäten sind laut Bundesregierung zur Schließung eines geborstenen Reaktordruckbehälters notwendig?

Im Rahmen der aktuellen Risikoanalyse der deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission sollen die Erkenntnisse aus dem Unfall-

ablauf in Japan insbesondere im Hinblick darauf berücksichtigt werden, ob die bisherigen Auslegungsgrenzen richtig definiert sind und wie robust die deutschen Kernkraftwerke gegenüber auslegungsüberschreitenden Ereignissen sind. Im Anschluss wird zu beurteilen sein, welche konkreten Entscheidungen getroffen werden müssen.

Das Schließen eines geborstenen Reaktordruckbehälters ist in Deutschland bisher nicht vorgesehen. In Deutschland wird bisher davon ausgegangen, dass die Reaktordruckbehälter aus so hochwertigen Werkstoffen gefertigt sind, dass sie bei zu hoher Beanspruchung, zum Beispiel bei einem Unfall, das so genannte Leck-vor-Bruch-Verhalten zeigen: Bevor es zum Bruch käme, entstünde zunächst ein Leck. Nach dem Auftreten eines Lecks würde der Druck im Reaktordruckbehälter sofort sinken. Das bei diesem Leck austretende Kühlmittel würde mit den so genannten Sumpfpumpen wieder zurückgefördert. Für die Auslegung des Reaktorkern-Notkühlsystems wurde dabei ein Leck von 20 cm^2 unterhalb der Reaktorkernoberkante unterstellt. Dies entspricht der Leckfläche bei einem Abriss eines Steuerelementstutzens. Tritt ein Leck bis zu dieser Größe auf, ist die Kühlung nach der derzeitigen Anlagenauslegung noch möglich.

5. Haben die für die Bewältigung von nuklearen Unfällen zuständigen Betreiber der Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland, nach Ansicht der Bundesregierung, die notwendigen Kapazitäten zur Schließung von Lecks eines Reaktordruckbehälters?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche gesetzlichen Vorschriften verpflichten die Betreiber der Atomkraftwerke die notwendigen Kapazitäten vorzuhalten, und wie werden die Betreiber daraufhin kontrolliert?

Die Genehmigungen verlangen die Einhaltung der dargestellten Auslegungsanforderungen. Die Genehmigungen wurden nach § 7 des Atomgesetzes erteilt. Die Einhaltung wird nach § 19 des Atomgesetzes überwacht.

7. Wer wird die Rettung und Versorgung der Bevölkerung in kontaminierten Gebieten übernehmen, in denen die Dosisrichtwerte der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 überschritten sind?

Alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Einsatzort werden vom zuständigen Einsatzleiter unter Berücksichtigung der dort herrschenden Bedingungen getroffen. Die Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500) legt Dosisrichtwerte fest, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Verhältnis setzen. Hiernach richtet sich auch das THW. Die in der Vorschrift festgelegte maximale Körperdosis darf in Ausnahmefällen auf Anweisung des Einsatzleiters überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf die Lage hingewiesen werden.

8. Welche Regeln gelten in der Bundesrepublik Deutschland bei einem vergleichbaren atomaren Unfall wie dem im Atomkraftwerk Fukushima für die Einrichtung von Evakuierungszonen?

Die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“, die sich an die Katastrophenschutzbehörden der

Länder richten, geben in Kapitel 4.8 ausführliche Empfehlungen für die Erstellung von Evakuierungsplänen. Im Einzelnen sind dort detailliert Vorgaben zu Evakuierungsplänen wie folgt festgelegt:

„Für die Durchführung der Evakuierung sind Evakuierungspläne aufzustellen, in denen Folgendes aufzuführen ist:

a) betroffene Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit Anzahl der zu evakuierenden Personen unter Berücksichtigung struktureller Gegebenheiten, z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten,

b) gegebenenfalls Einteilung des Evakuierungsgebietes in Räumungsbezirke,

c) Festlegung von Sammelplätzen,

d) Transportraum für Sammelbeförderung (Art der Transportmittel, Zahl der Plätze, Erreichbarkeit),

e) örtliche Informationsmittel (z. B. Lautsprecherfahrzeuge),

f) Evakuierungswege,

g) Maßnahmen der Verkehrslenkung,

h) Information der Bevölkerung über die Standorte von Notfallstationen,

i) Maßnahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Evakuierten in Aufnahmegebieten,

j) besondere Vorkehrungen zur Evakuierung von Schulen, Krankenhäusern, Heimen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Personen aufhalten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln evakuiert werden müssen,

k) Maßnahmen der Sicherung des Evakuierungsgebietes,

l) Einrichten eines Personensuchdienstes.

Zur Evakuierung ist die Bevölkerung durch vorbereitete Mitteilungen (siehe Anhang 7.3, Mustertext 4) aufzufordern. Diese Mitteilungen sollen über die Gefahrenlage, die Schutzmaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Evakuierung informieren und Angaben enthalten, die für eine möglichst rasche Evakuierung (z. B. Sammelräume, Evakuierungswege und Aufnahmegemeinden, Empfehlung, nach Möglichkeit private Ausweichquartiere aufzusuchen usw.) notwendig sind. Ferner sollen sie Informationen und Hinweise enthalten, die für den Aufenthalt außerhalb des Wohnbereiches (Mitnahme von Arzneimitteln, persönlicher Dokumente usw.) wichtig sind. Bei Evakuierung eines kontaminierten Gebietes ist auf die Notfallstationen hinzuweisen.“

Die Entscheidung über die Durchführung der Katastrophenschutzmaßnahme Evakuierung wird von den Ländern getroffen. Fachliche Grundlage ist hierbei der international empfohlene Richtwert von 100 milli Sievert (mSv) für die zu erwartende effektive Dosis über einen Zeitraum von sieben Tagen. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen ist in den oben zitierten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ beschrieben. Für die dazu notwendigen Dosisprognosen können die Länder auf eigene Daten im Rahmen der in Landeskompetenz betriebenen Kernreaktorfernüberwachungssysteme (KFÜ) und, falls vorhanden, auf eigene Entscheidungshilfesysteme zurückgreifen. Darüber hinaus können die Länder das vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) betriebene Entscheidungshilfesystem RODOS nutzen, auf welches die Länder online zugreifen können.

9. Welche Transportkapazitäten zur Evakuierung der Bevölkerung um ein verunglücktes Atomkraftwerk werden in der Bundesrepublik Deutschland bei Stufe 6 der internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse (INES-Skala) vorgehalten bzw. geplant, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Die Evakuierungsplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Das THW kann Unterstützung beim Transport leisten. Zwar hält es keine besonderen Fahrzeuge zum großangelegten Personentransport vor, jedoch kann es mit einem Teil seiner Fahrzeuge auch Zivilpersonen mit dem notwendigsten Gepäck transportieren. So stehen bundesweit ca. 980 Kleinbusse (8 bis 9 Sitze) zur Verfügung. Die Anzahl der vor Ort im Ereignisfall verfügbaren Fahrzeuge hängt davon ab, wie viele THW-Ortsverbände sich in der Nähe des Ereignisortes befinden und wie viel Zeit für die Evakuierung zur Verfügung steht.

10. Welche Kapazitäten an Notunterkünften für evakuierte Personen um ein verunglückten Atomkraftwerk werden in der Bundesrepublik Deutschland bei Stufe 6 der INES-Skala vorgehalten bzw. geplant, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Die Evakuierungsplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

11. Welche Kapazitäten an Krankenhausbetten zur Behandlung von radioaktiv kontaminierten Patienten werden in der Bundesrepublik Deutschland vorgehalten bzw. geplant, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Die Zuständigkeit für die Planung und das Bereithalten insbesondere von Krankenhausbetten zur Behandlung von Strahlenunfallopfern im Katastrophenfall liegt bei den Ländern. Hier existieren besondere Notfallpläne, in denen auch spezialisierte Kliniken zur Behandlung von Strahlenunfallopfern ausgewiesen sind. Die Behandlung von Strahlenunfallopfern richtet sich nach der Schwere der Erkrankung. Patienten, die an der akuten Strahlenkrankheit erkrankt sind bedürfen einer sehr intensiven und hoch spezialisierten Behandlung. Diese ist nur in bestimmten Zentren bzw. Großkliniken möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen, insbesondere nach der Katastrophe von Tschernobyl werden nur wenige Patienten dieser Behandlung bedürfen (nach Tschernobyl erkrankten insgesamt 134 Personen an der akuten Strahlenkrankheit); die überwiegende Zahl der Personen kann mit einfacheren Maßnahmen behandelt werden. Die Bundesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die bestehenden Kapazitäten in den Ländern auch angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend sind.

12. Welche Vorräte an Trinkwasser, Lebensmitteln, Treibstoffen, Jodtabletten und Krankenhausmaterialien werden in der Bundesrepublik Deutschland vorgehalten bzw. geplant, um eine atomare Katastrophe zu bewältigen, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Die Ressourcenvorsorge für den Fall einer atomaren Katastrophe obliegt den Bundesländern. Soweit der Bund für den Zivilschutzfall Kapazitäten vorhält, können die Länder hierauf im Katastrophenfall zurückgreifen.

Für die Trinkwasser-Notversorgung unterhält der Bund auf der Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes bundesweit 5 200 Notbrunnen. Insbesondere in

Regionen Deutschlands, deren Oberflächenwasserressourcen kontaminiert wären (etwa 22 Prozent der Rohwasserressourcen sind Oberflächenwasservorkommen), stellen diese Brunnen zumindest vorerst eine Alternative dar. Die Nutzungsdauer der Brunnen ist u. a. abhängig von der Intensität der nuklearen Katastrophe, der Tiefe der Brunnen und den geohydrologischen Verhältnissen vor Ort. An den Brunnen kann sich die Bevölkerung mit Hilfe von Behältnissen selbstständig mit Wasser versorgen. Somit könnte im Notfall in den Gebieten mit vorhandenen Notbrunnen eine Grundversorgung gewährleistet werden, falls die öffentliche Wasserversorgung nicht mehr in der Lage ist, Trinkwasser zu liefern.

Des Weiteren kann das THW Unterstützung zur Trinkwasseraufbereitung leisten.

Mit zurzeit zwei Trinkwasseraufbereitungsanlagen kann Trinkwasser nach den geltenden Richtlinien aufbereitet werden. Weitere Anlagen sind in der Beschaffung.

Zur Lebensmittel-Notversorgung lagert der Bund als nationale Krisenvorräte die Zivile Notfallreserve und die Bundesreserve Getreide, für deren Ein- und Verkauf sowie Kontrolle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist.

Die Zivile Notfallreserve besteht aus Reis (Lang- und Rundkorn), Hülsenfrüchten (Erbsen und Linsen) sowie aus Kondensmilch. Diese Sicherheitsreserve an Grundnahrungsmitteln soll in Krisensituationen vor allem in Ballungsräumen zur Versorgung der Bevölkerung zumindest mit einer täglichen Mahlzeit beitragen.

Die Bundesreserve Getreide besteht aus Brotgetreide (Weizen), Roggen und Hafer. Sie soll in einem Krisenfall dazu eingesetzt werden, die Mehl- und Brotversorgung aufrechtzuerhalten. Diese Reserven werden wegen der erforderlichen Weiterverarbeitung in der Nähe von Mühlen gelagert. Weitergehende Informationen einschließlich der Empfehlungen zur Notfallvorsorge privater Haushalte können dem Ernährungsvorsorgeportal des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entnommen werden (siehe www.ernaehrungsvorsorge.de/).

Zur Vermeidung von krisenhaften Störungen und Ausfällen der Mineralölversorgung werden nach Erdölbevorratungsgesetz Erdöl und Erdölerzeugnisse (einschließlich Treibstoffe) für 90 Tage ständig vorrätig gehalten. Zurzeit sind dies ca. 25 Millionen Tonnen Rohöl und Erdölfertigprodukte.

Nach den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ wird die Einnahme von Jodtabletten bei einer zu erwartenden Organ-Folgedosis (Schilddrüsendosis) durch im Zeitraum von sieben Tagen inhaliertes Radioiod

– von 50 mSv für Jugendliche bis 18 und Schwangere und

– von 250 mSv für Erwachsene bis 45 Jahre

empfohlen.

Jodtabletten (Kaliumiodid) zur Umsetzung der Jodblockade werden auf der Basis der „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (GMBl. 1999, S. 538 bis 587) und einer Stellungnahme der Strahlenschutzkommission (SSK) vom 13./14. Dezember 2001 bevorratet.

Rund 137 Millionen Tabletten wurden 2004 ausgeliefert. Für die besonderen Planungsbereiche bis 25 km Umkreis um kerntechnische Anlagen wurden die

benötigten Kontingente den Ländern übereignet (ca. 77 Millionen Tabletten) und in der Regel vor Ort verteilt. Für den Entfernungsbereich 25 bis 100 km wird der errechnete Bedarf durch den Bund in acht zentralen Lagern vorgehalten (ca. 60 Millionen Tabletten). Dies wäre auch bei einem Ereignis vom Ausmaß der Katastrophe in Japan ausreichend.

Die Verteilung zu den Hauptzulieferungspunkten im betroffenen Gebiet für den Entfernungsbereich 25 km bis 100 km wird im Ereignisfall vom Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder beim BBK in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt THW und dem Flugdienst der Bundespolizei koordiniert und durchgeführt.

Sanitätsmaterial für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall stellt der Bund den Ländern nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) ergänzend zur Verfügung. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Sachsen werden sogenannte Sanitätsmaterialpakete vorgehalten. Diese umfassen Arznei- und Sanitätsmaterialien. Sie sind ausgelegt für die Versorgung von 250 Patienten (150 schwer und 100 leicht Verletzte) über einen Zeitraum von drei Tagen. Enthalten sind Medizinprodukte zur Volumensubstitution, zur Analgesie/Analgosedierung, zur chirurgischen Erstversorgung/Stabilisierung, zur Infektionsprophylaxe sowie zur Versorgung von Leichtverletzten. Bei der Auswahl der Medizinprodukte wurde insbesondere auf die Wälzbarkeit am jeweiligen Lagerort (Krankenhausapotheken) geachtet. Es sind derzeit neun Pakete mit 100-prozentiger Bestückung und neun mit 60-prozentiger Bestückung für ca. 3 150 Patienten verfügbar.

Die Pakete sind nicht speziell für die Bewältigung einer atomaren Katastrophe ausgelegt, sondern allgemein für einen Massenanfall von Verletzten.

13. Welche Transportkapazitäten und wie viele Helfer werden vorgehalten bzw. geplant zur Verteilung von Trinkwasser, Lebensmitteln, Treibstoffen, Jodtabletten und Krankenhausmaterialien, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Die Planung von Verteilungskapazitäten obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Das THW kann insbesondere mit 66 Einheiten der Fachgruppe Logistik Lebensmittel zubereiten und eingeschränkt verteilen. Es kann auch beim Transport von Jodtabletten, Sanitätsmaterial und anderen Verbrauchsgütern Unterstützung leisten. Bei besonderen Krisenlagen sind darüber hinaus Maßnahmen nach dem Verkehrsleistungsgesetz möglich. Hiernach können im Falle einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles einschließlich terroristischer Anschläge zur Sicherung ausreichender Verkehrsleistungen Inhaber von Verkehrsmitteln zu bestimmten Leistungen verpflichtet werden.

14. Welche Kapazitäten zur radiologischen Analyse und zur Dekontamination radioaktiv verseuchter Personen und verseuchter Flächen werden in der Bundesrepublik Deutschland vorgehalten bzw. geplant, um eine atomare Katastrophe zu bewältigen, und sind diese angesichts der Ereignisse in Japan ausreichend?

Nach § 13 ZSKG ergänzt der Bund die Katastrophenschutzausstattung der Länder in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Hierzu haben sich Bund und Länder im Jahr 2007 auf ein Ausstattungskonzept geeinigt, wonach der Bund die Länder mit insgesamt rund 5 050 hochmodernen Fahrzeugen ausstattet. Das Konzept enthält als Kern-

kompetenzen ABC-Schutz und Sanitätswesen (Massenanfall von Verletzten) und soll in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren umgesetzt werden. Zur Erkundung möglicher betroffener Areale nach einer Freisetzung von Radionukliden stehen den Ländern aus dem Ausstattungskonzept aktuell 319 ABC-Erkundungskraftwagen zur Verfügung. Ein Bestand von 500 ABC-Erkundungskraftwagen ist geplant. Die Fahrzeuge sind mit der mitgeführten Messtechnik in der Lage, selbst geringste radioaktive Kontaminationen zu erkennen. Im Fahrbetrieb können große Areale messtechnisch erkundet werden. Bei Überschreiten von vorgegebenen Dosis-/Dosisleistungsschwellen alarmiert das System zum Schutz vor Strahlung unmittelbar das Einsatzteam. Alle Messwerte werden ortsbezogen auf einer digitalen Karte dargestellt, so dass schnell ein Überblick über betroffene Gebiete erhältlich ist. Zur Dekontamination von Personen stehen den Ländern aktuell 323 Dekontaminationslastwagen (Dekon P) zur Verfügung. Ein Bestand von 450 Fahrzeugen ist geplant. Mit einem Fahrzeug können maximal 50 gehfähige Personen pro Stunde dekontaminiert werden. Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte mit Fachleuten und Spezialmesstechnik steht den Ländern an sieben Standorten die sogenannte Analytische Task Force (ATF) zur Verfügung. Geplant sind elf Standorte. In einem derzeit laufenden Beschaffungsverfahren werden die Standorte der ATF mit empfindlicher Nachweistechnik für radioaktive Stoffe ausgestattet, die auch eine erste Identifizierung radioaktiver Nuklide ermöglicht.

Die Vorhaltung spezieller Ressourcen für die Dekontamination von verletzten Personen befindet sich in der Planungsphase. Nach dem Ausstattungskonzept sollen 61 Standorte mit Medizinischen Task Forces (MTF) zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten ausgerüstet werden. Eine MTF besteht aus 19 bis 20 verschiedenen Fahrzeugen u. a. Kommandofahrzeug, Gerätewagen Behandlung, Mannschaftstransportwagen, Notfallkrankentransportwagen. Darunter soll ein Modul Dekontamination Verletzter (Dekon V) eingerichtet werden. Für den persönlichen Schutz der Einsatzkräfte wurden insgesamt 53 000 Sätze Persönliche CBRN-Schutzausrüstung (PSA) ausgeliefert. Der Kontaminations- und Spritzschutzanzug zusammen mit der Atemmaske und Filter wurde für den Kontaminationsschutz der Einsatzkräfte in CBRN-Lagen entwickelt und erprobt.

Zur Vermeidung der Kontamination in Krankenhäusern stellt das durch das BBK geförderte Forschungsprojekt „Dekontamination von Verletzten im Krankenhaus bei ABC-Gefahrenlagen“ ein Konzept mit konkreten Handlungsempfehlungen, Einsatzplänen, Ausbildungsinhalten und Materialempfehlungen zur Verfügung (Band 9 der Reihe „Forschung im Bevölkerungsschutz“). Diese Empfehlungen wurden in vielen Städten durch ausgewählte Kliniken in eigener Zuständigkeit und Verantwortung umgesetzt.

Die Analyse der radiologischen Situation und die hierzu erforderlichen Messungen werden innerhalb eines Radius von 25 km um ein Kernkraftwerk im Rahmen des Katastrophenschutzes in Länderhoheit durchgeführt. Die Durchführung von Analysen bei großräumiger Freisetzung von radioaktiven Stoffen ist nach Strahlenvorsorgegesetz (StrVG) in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum IMIS vom 13. Dezember 2006 mit den zugehörigen Anhängen geregelt. Für die schnelle Erfassung großräumiger Kontaminationen betreibt das Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen des „Integrierten Mess- und Informationssystems“ (IMIS) ein engmaschiges Netz von ca. 1 800 Sonden in einem Raster von ca. 20 km Abstand zur Messung der Ortsdosisleistung. Dieses Messnetz ist geeignet, im Ereignisfall die Lage und Ausdehnung großräumig kontaminierter Gebiete zu bestimmen. Es ist um kerntechnische Anlagen räumlich verdichtet und wird zusätzlich von landeseigenen Messsystemen im Rahmen der Kernreaktorfernüberwachung im Umkreis von 25 km komplettiert. Ferner verfügt das BfS über sechs mobile in-situ Messsysteme zur nuklidspezifischen Erfassung von Bodenkontaminationen. An 39 Luftmessstationen

des Deutschen Wetterdienstes sind vergleichbare ortsfeste Systeme installiert. In allen 16 Ländern werden insgesamt 21 ähnliche in-situ Messfahrzeuge bereitgehalten, die im Ereignisfall Daten an das IMIS liefern können. Zudem verfügt das BfS über vier flugtaugliche Messsysteme, die auf vorbereitete Hubschrauber der Bundespolizei eingerüstet werden können, um Kontaminationen in Verdachtsflächen mit einer räumlichen Auflösung von einigen 100 Metern zu erfassen, einzugrenzen und nuklidspezifisch zu quantifizieren.

Die Möglichkeiten zur Dekontamination von Flächen hängen von der Art der Fläche ab. Glatte Flächen können im einfachsten Fall abgewaschen werden. Größere raue Flächen wie zum Beispiel Oberflächen von Gebäuden können mit Sandstrahlen dekontaminiert werden. Kontaminierte Böden können – in eingeschränktem Umfang – abgetragen und ausgetauscht werden. Für belastbare Aussagen hinsichtlich diesbezüglicher Kapazitäten fehlen dem BfS die notwendigen Informationen.

Für den Nachweis und die radiologische Analyse von Inkorporationen steht in Deutschland ein Netz von etwa 25 Einrichtungen aus behördlich bestimmten Inkorporationsmessstellen zur Verfügung. Hiervon sind 14 reine In-vivo- und drei reine In-vitro-Messstellen. Träger der Messstellen sind neben dem BfS Behörden, Forschungszentren, Universitäten, Kliniken und die Industrie. In diesen Messstellen werden normalerweise beruflich strahlenexponierte Personen auf Inkorporationen überwacht, wie z. B. Mitarbeiter in einem Kernkraftwerk. Sie können jedoch in radiologischen Notfällen auch für Inkorporationsmessungen der Bevölkerung herangezogen werden. Die Liste aller Messstellen kann im Internet unter www.bfs.de abgerufen werden.

Die Erfassung möglicher Kontaminationen und Inkorporationen vor Ort im Falle eines radiologischen Ereignisses sowie die Dekontamination von Personen liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Hierzu liegen keine detaillierten länderspezifischen Informationen vor.

15. Welche Zeiträume bezüglich der Versorgung mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Treibstoffen, Jodtabletten und Krankenhausmaterialien, der Bereitstellung von Unterkünften für Evakuierungen, der Bereitstellung von Helfern zur Verteilung lebenswichtiger Güter werden in den Bundesrepublik Deutschland angesetzt bzw. geplant, um eine atomare Katastrophe zu bewältigen?

Gemäß einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission sollen Jodtabletten im Umkreis von 5 km an die Haushalte vorverteilt, im Umkreis von 10 km vorverteilt oder in Apotheken oder sonstigen Einrichtungen gelagert werden. Im Umkreis von 10 km bis 25 km ist ebenfalls eine Lagerung in Apotheken, Schulen oder Gemeindehäusern vorgesehen. Entsprechende Planungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Tabletten für die 25 km bis 100 km-Umkreise werden in acht zentralen Lagern im Bundesgebiet gelagert. Gemäß Planungen ist die Verteilung aus diesen Lagern in betroffene Regionen nach Abruf durch die Katastrophenschutzbehörde innerhalb von 12 Stunden zu gewährleisten.

Die vorgegebene Zeitspanne zwischen der Entscheidung zur Durchführung der Jodblockade und der Verfügbarkeit der Jodtabletten bei der entsprechenden Zielgruppe soll sicherstellen, dass die Einnahme rechtzeitig erfolgen kann, bevor radioaktives Jod eingeatmet wird. Im 25-km-Radius um ein Kernkraftwerk liegt dies in der Verantwortung der Länder. Für die eventuell erforderliche Versorgung der Bevölkerung in der Entfernung von 25 km bis 100 km um ein Kernkraftwerk wurde dies durch ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Konzept geregelt. Es beschreibt die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Verteilung von Jodtabletten im Ereignisfall aus den zentralen Lagern.

16. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um mögliche Lücken im Katastrophenschutz bezüglich der Bewältigung einer atomaren Katastrophe im Ausmaße des Unfalls im Atomkraftwerk Fukushima zu schließen?

Zur Feststellung möglicher Lücken im Katastrophenschutz bedarf es erst einer gründlichen Analyse des Unfallablaufs in Fukushima und der in Japan gemachten Erfahrungen des dortigen Katastrophenschutzes.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333